

Wort zum einen und der gesamten Reihe der übrigen aufgelisteten Begriffe zum anderen besteht nun aber ein prinzipieller Unterschied: Worte wie *lex*, *constitutio* oder *ordinatio* beziehen sich auf den geistigen Inhalt eines Textes (bzw. seiner Einzelteile), während *liber* die physische, materielle Form eines Dokumentes meint, ähnlich wie z. B. 'Codex' oder 'Heft'. Ulrich Stutz hatte jenen *liber* der Goldenen Bulle seinerzeit zwar als ein „Gesetzbuch“ verstehen wollen, dies aber ohne jeden triftigen Grund¹⁸. In Wirklichkeit kündigt der Gesetzgeber in Kapitel I § 15 einfach nur an, dass zwei feste Formulare (eines Ladungsschreibens und eines Wahlprokuratoriums¹⁹) „am Ende dieses Buches“ aufzufinden sein würden²⁰. Wobei 'Buch' an dieser Stelle sicherlich nicht im antiken (und z. T. auch mittelalterlichen) Sinne als ein einzelner größerer Textabschnitt neben anderen innerhalb eines Gesamttextes aufzufassen sein kann, weil das Gesamtwerk in diesem Fall dann zumindest zwei oder auch mehrere solcher 'Bücher' umfasst haben müsste – und für zwei *libri* in diesem Wortsinn ist der Nürnberger Teil der Goldenen Bulle einfach zu kurz.

Zeumer zieht aus dem in der Goldenen Bulle nur ein einziges Mal benutzten Wort *liber* zwei einander widersprechende Schlussfolgerungen. Zum einen geht er davon aus, dass der Hinweis auf „dieses Buch“ in den Text der Goldenen Bulle erst recht spät, „bei der Redaktion des Gesamtgesetzes eingefügt wurde“²¹. Zum anderen sieht er in derselben Formulierung den Beweis dafür, dass die Anordnung einzelner Bestim-

18) Die Nürnberger Bestimmungen seien „ja vom Gesetzgeber selbst als *liber*, d. h. als Gesetzbuch bezeichnet werden“, so STUTZ, Die Abstimmungsordnung (wie Anm. 124) S. 253. Die Vermutung, dass die genuine Bezeichnung der Goldenen Bulle „Rechtsbuch“ war, vertritt Armin WOLF, Das «Kaiserliche Rechtsbuch» Karls IV. (sogenannte Goldene Bulle), *Jus Commune* 2 (1969) S. 1-32; zu den berechtigten Einwänden dagegen vgl. zuletzt LINDNER, Zeit (wie Anm. 17) S. 99, 101.

19) Die Formulare an sich beinhalteten keine große Neuerungen (wie es bekanntlich auch bei den meisten anderen Bestimmungen der Goldenen Bulle der Fall war); sie ordnen sich ein in die schon längst existierenden Kanzleitraditionen, vgl. Eugen REIMANN, Untersuchung (wie Anm. 8) S. 37-40.

20) *Qualiter autem et sub qua forma tales littere confici debeant, et que in eis sollempnitas debeat immutabiliter observari, et in qua forma et modo principes electores nuncios suos ad electionem huiusmodi destinandos ac potestatem, mandatum seu procuratoria ordinare debuerint, ad finem presentis libri conscriptum invenitur clarius et expressum, et eandem formam illic traditam mandamus et de imperialis potestatis plenitudine usque quaque decernimus observari.* Die Goldene Bulle vom 10. Januar und 25. Dezember 1356 – lateinisch und frühneuhochdeutsch, c. 1, hg. von Wolfgang D. FRITZ (MGH Const. 11, 1988) S. 535-633, hier S. 572, 18-23.

21) ZEUMER, Bulle (wie Anm. 4) S. 129.